

Artikel X.

In Gemäßheit der zwischen Preußen und der Hohen Pforte bestehenden Gewohnheit, und um jeder Schwierigkeit und jeder Verzögerung bei Schätzung des Werthes der von den Preussischen Unterthanen in die Türkei eingeführten oder aus den Ottomanischen Staaten ausgeführten Gegenstände vorzubringen, sind alle vierzehn Jahre in der Kenntniß des Handels beider Länder erfahrene Kommissarien ernannt worden, um durch einen Tarif den Betrag an Gelde in der Münze des Großherrn festzustellen, welcher als Abgabe von Drei vom Hundert von dem Werthe jedes Gegenstandes gezahlt werden soll. Da nun der Zeitraum der vierzehn Jahre, während welcher der letzte Tarif in Kraft sein sollte, abgelaufen ist, und schon vor einiger Zeit Kommissarien zu Feststellung eines neuen Tarifs ernannt worden sind, so ist man übereingekommen, daß der Tarif, über welchen dieselben sich einigen werden, für die Preussischen Unterthanen und für die der übrigen zum Handels- und Zoll-Verrine gehdrigen Staaten, sieben Jahre hindurch vom Tage der Feststellung an gerechnet, in Kraft bleiben soll. Nach dieser Zeit soll jeder der hohen contrahirenden Theile das Recht haben, auf eine Revision des Tarifs anzutragen; wenn aber während der sechs Monate, welche dem Ablaufe der sieben ersten Jahre folgen, weder der eine noch der andere Theil von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, so soll der Tarif ferner auf sieben Jahre in geschlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten abgelaufen sind, und ebendasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren Statt finden.

Schluß.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sofort zur Ratifikation aller theilhaftigen Regierungen vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen 4 Monaten von heute ab, oder, wenn es sein kann, noch früher zu Konstantinopel ausgereicht werden. Dieselbe soll sofort nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden publicirt und in Ausführung gebracht werden.

Geschehen zu Konstantinopel den $\frac{\text{zweiten}}{\text{vier und zwanzigsten}}$ October Eintausend Acht-hundert und Drißzig (und der Fehschra den sechs und zwanzigsten Schaban Eintausend Driß-hundert und Sechs und Funfzig).